

## **Vernehmlassungsbotschaft**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule (PH-Gesetz)**

## Inhalt

<b>A. Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>3</b>
<b>B. Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
I. Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz .....	4
II. Die Pädagogische Hochschule Luzern .....	5
<b>C. Vorgehen zur Ausarbeitung des PH-Gesetzes .....</b>	<b>8</b>
I. Auftrag der Projektgruppe.....	8
II. Organisation des Projekts.....	8
<b>D. Künftige Struktur und Organisation der pädagogischen Hochschule .....</b>	<b>9</b>
I. Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule (PH-Gesetz) .....	9
<b>E. Steuerung und Finanzierung.....</b>	<b>11</b>
I. Finanzierung der Leistungsbereiche .....	11
II. Berechnung des Kantonsbeitrags .....	12
III. Steuerungsgremien .....	13
IV. Steuerungsinstrumente und -prozesse .....	15
V. Infrastruktur .....	17
<b>F. Zentralschweizer Kooperation .....</b>	<b>17</b>
<b>G. Erläuterungen zum Gesetz .....</b>	<b>18</b>
I. Allgemeines .....	18
II. Bildungsziele .....	18
III. Pädagogische Hochschule .....	19
IV. Rechtspflege .....	23
V. Schlussbestimmungen .....	24
<b>H. Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>24</b>
<b>Gesetzesentwurf .....</b>	<b>25</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>35</b>

## A. Das Wichtigste in Kürze

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) wird seit 2002 auf der Grundlage des PHZ-Konkordats vom 15. Dezember 2000 im Verbund mit zwei weiteren teilautonomen Teilschulen in Schwyz und Zug geführt. Die Tätigkeiten der drei Teilschulen werden durch eine gemeinsame Direktion koordiniert. Trotz engagierter und erfolgreicher Aufbauarbeit an allen drei Teilschulen zeigten sich immer deutlicher Mängel und Probleme in den Führungsstrukturen. Der PHZ-Konkordatsrat setzte schliesslich eine Arbeitsgruppe ein, die Optimierungsvorschläge erarbeitete. Die Konkordatspartner konnten sich jedoch nicht in allen Punkten auf die Ausgestaltung eines revidierten Konkordats einigen. In der Folge beschloss der Luzerner Kantonsrat am 10. Mai 2010 den Austritt des Kantons Luzern aus dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) per 31. Juli 2013.<sup>1</sup> Ab diesem Datum soll die Luzerner pädagogische Hochschule als eigenständige Hochschule geführt werden, die ihren Leistungsauftrag ohne Konkordat in kantonaler Trägerschaft erfüllt.

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 hat der Regierungsrat eine Projektgruppe eingesetzt, die den neuen rechtlichen Rahmen für die neue Trägerschaft und Organisation der pädagogischen Hochschule erarbeiten soll. Dies umfasst die Regelung der Organisation und der Finanzierung der pädagogischen Hochschule, die Klärung der rechtlichen und finanziellen Fragen, die sich aus dem Konkordatsaustritt ergeben, sowie, insbesondere, die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Kanton, welche den Anforderungen an eine zeitgemässe Lehrerinnen- und Lehrerbildung entsprechen.

Der Entwurf des neuen PH-Gesetzes ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen dem Bildungs- und Kulturdepartement, dem Finanzdepartement und der PHZ Luzern. Der Gesetzesentwurf ist bis zum 16. März 2012 in der Vernehmlassung und soll in der ersten Jahreshälfte 2012 bereinigt werden. Die Beratungen durch die EBKK und den Kantonsrat erfolgen in der zweiten Jahreshälfte 2012. Dieser Zeitplan räumt genügend Zeit ein, damit die pädagogische Hochschule auf den 1. August 2013 nach den neuen Rechtsgrundlagen geführt werden kann.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

	<b>Heutige Regelung (Konkordat)</b>	<b>Neue Regelung ab 2013 (kantonale Trägerschaft)</b>
<b>Trägerschaft</b>	Direktion in regionaler Trägerschaft, Hochschulen Luzern und Schwyz in der Trägerschaft der Standortkantone, Hochschule Zug in der Trägerschaft der Schulen St. Michael Zug	Öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft des Kantons Luzern
<b>Betriebskonzept</b>	Drei teilautonome Teilschulen, die sich teilweise im Ausbildungsangebot konkurrenzieren	Eine selbständige Institution mit vollem Angebot des Kantons Luzern; Kooperationsvereinbarung mit Zug
<b>Führungsstruktur</b>	Jede Teilschule wird von einer Rektorin/einem Rektor geleitet; die Direktion hat nur wenige direkte Führungskompetenzen und weitgehend koordinierende Aufgaben.	Einfache Führungsstruktur über eine Institution

<sup>1</sup> vgl. Dekret über die Genehmigung des Austritts des Kantons Luzern aus dem PHZ-Konkordat [Botschaft B 152] vom 16. März 2010, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2010, S. 1001.

<b>Leistungsauftrag</b>	Mehrjährige Leistungsvereinbarungen in der Zuständigkeit des Konkordatsrates	Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss und mehrjährige Leistungsvereinbarung in der Zuständigkeit des Kantons
<b>Finanzierungsmodus</b>	Studiengangsbezogene Kostenabgeltungspauschalen, die sich an der kostengünstigsten Teilschule orientieren; Differenz dazu muss von den Trägerkantonen der übrigen Teilschulen getragen werden.	Pro-Kopf-Beiträge, die sich nach den interkantonalen Vereinbarungen richten; Beiträge an Gemeinkosten, Infrastrukturkosten und Forschung und Entwicklung
<b>Personal</b>	Nebeneinander von personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern und der übrigen Träger	Kantonales Personalrecht mit Möglichkeit für Spezialbestimmungen
<b>Infrastruktur</b>	Bereitstellung der Infrastruktur ist Sache der jeweiligen Träger	Strategische Infrastrukturplanung erfolgt im Rahmen der kantonalen Immobilienstrategie durch den Kanton. Die PH wird angemessen in die Planung miteinbezogen.
<b>Eigenkapital</b>	Keine schlüssige Regelung	Die PH kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden. Dieser darf höchstens 10% des jährlichen Gesamtaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

## B. Ausgangslage

### I. Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz

Grundlage der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz bildet das PHZ-Konkordat vom 15. Dezember 2000. Mit diesem Konkordat begründeten die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz als Kompetenzzentrum für die Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, für Weiterbildungen und Zusatzausbildungen (WBZA), berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bildungsbereich.

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz besteht aus drei Teilschulen in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug. Die Teilschulen werden von den Standortkantonen selbst (Luzern und Schwyz) oder im Auftrag des Standortkantons von einer privaten Trägerschaft (Zug) geführt. Oberste vollziehende Konkordatsbehörde ist der Konkordatsrat. Er besteht aus den für die Bildung zuständigen Regierungsmitgliedern der Konkordatskantone. Operatives Leitungsorgan der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist die Direktion. Die Teilschulen werden von Rektorinnen und Rektoren geleitet. Die Direktionskonferenz unter der Leitung des Direktors oder der Direktorin trifft die für die Gesamtentwicklung der PHZ erforderlichen Entscheide.

Gemäss ihrem Leistungsauftrag bietet die PHZ an ihren Teilschulen ein breites Spektrum von Grundausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzausbildungen an; verschiedene Institute sind im For-

schungs- und Entwicklungsbereich tätig, und es werden über Fachstellen und Zentren Dienstleistungen zugunsten der Schulen und Dritter erbracht.

## **II. Die Pädagogische Hochschule Luzern**

Im Studienjahr 2003/2004 nahm die PHZ Luzern als erste und deutlich grösste der drei Teilhochschulen ihren Betrieb auf; die PHZ Schwyz und die PHZ Zug folgten im Studienjahr 2004/2005.

Die PHZ Luzern hat in den vergangenen acht Jahren ein turbulentes Wachstum erlebt. Prognostizierte man beim Start für den Vollausbau der PHZ Luzern eine Gesamt-Studierendenzahl von 830 Personen, so studieren im laufenden Studienjahr 2011/2012 rund 1'400 Personen an der PHZ Luzern, also fast 70 Prozent mehr als ursprünglich erwartet. Diese hohe Studierendenfrequenz ist sehr erwünscht, damit der aktuelle Lehrpersonenbedarf gedeckt werden kann.

Im Bereich der Grundausbildung bildet die PHZ Luzern Lehrpersonen für alle Stufen der Volksschule aus. Sie führt Bachelorstudiengänge für Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe einerseits und für Primarlehrpersonen andererseits sowie Masterstudiengänge für Lehrpersonen der Sekundarstufe I und für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Für die Hochschule Luzern und die Universität Luzern gestaltet die PHZ Luzern ferner die Grundausbildung in Allgemeiner Didaktik, Pädagogik und Psychologie für das höhere Lehramt in den Fachbereichen Musik, Bildnerisches Gestalten und Religionslehre.

Mit einem breiten Weiterbildungsangebot und mit auf den Lehrberuf abgestimmten Zusatzausbildungen (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS, Certificate of Advanced Studies CAS) begleitet sie die Lehrpersonen auf ihrem weiteren Berufsweg. Darüber hinaus unterstützt sie die Wissensproduktion und den Wissenstransfer im Bildungsbereich durch berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung an drei Instituten<sup>2</sup> und erbringt im Rahmen von zahlreichen Informations-, Dokumentations- und Beratungszentren Dienstleistungen im Bildungsbereich für den Kanton Luzern und die Region Zentralschweiz.

Die PHZ Luzern versteht sich als Kompetenz- und Impulszentrum für Pädagogik und Didaktik mit kantonalen Trägerschaft, regionaler Verankerung, nationaler Ausstrahlung und internationaler Vernetzung.

---

<sup>2</sup> Institut für Lehren und Lernen, Institut für Pädagogische Professionalität und Schulkultur, Institut für Schule und Heterogenität

Die Studierendenzahl und Finanzen der PHZ Luzern haben sich zwischen 2006 und 2011 wie folgt entwickelt:

	Anzahl Studierende <sup>3</sup> (Köpfe)	Gesamtumsatz per 31.12. (PHZ Luzern)	Staatsbeiträge Kt. Luzern per 31.12. (an PHZ gesamt) <sup>4</sup>
Herbstsemester 2006	780	37,8 Mio. CHF	21,5 Mio. CHF
Herbstsemester 2007	974	43,3 Mio. CHF	25,1 Mio. CHF
Herbstsemester 2008	1'054	47,2 Mio. CHF	25,0 Mio. CHF
Herbstsemester 2009	1'228	47,5 Mio. CHF	27,1 Mio. CHF
Herbstsemester 2010	1'250	50,9 Mio. CHF	29,1 Mio. CHF
Herbstsemester 2011	1'395	53,1 Mio. CHF (Hochrechnung)	27,6 Mio. CHF (Budget)
Herbstsemester 2012	1'450	54,7 Mio. CHF (Budget)	31,0 Mio. CHF (Budget)

Quelle: PHZ Luzern;  
Bildungs- und Kulturdepartement Kanton Luzern

Die Pädagogische Hochschule Luzern legt grossen Wert auf eine hohe Qualität in der Ausbildung. Im ersten Studienjahr wird eine Eignungsabklärung vorgenommen, die sich sowohl auf begleitete Praxiseinsätze bezieht, die eine Prognose für die Berufstauglichkeit ermöglichen, wie auf die fachliche und fachdidaktische Eignung, die in sogenannten Fachakzessen geprüft wird. Etwa 10 Prozent der Studierenden bestehen dieses Jahr nicht oder wechseln den Studiengang.

Gemessen an der Studierendenzahl ist die PHZ Luzern die viertgrösste der insgesamt 14 Pädagogischen Hochschulen der Schweiz. Neben den Studierenden in der Grundausbildung besuchen jährlich auch rund 5'000 Lehrpersonen die PHZ Luzern für eine Weiterbildung oder Zusatzausbildung. An der Hochschule sind 460 (232 VZÄ)<sup>5</sup> Mitarbeitende und Dozierende tätig. Ferner arbeitet die PHZ Luzern mit 1'900 Praxislehrpersonen eng zusammen. Der Umsatz der PHZ Luzern betrug im Jahr 2010 50,9 Millionen Franken, der geschätzte Umsatz für das Jahr 2011 liegt bei 53,1 Millionen Franken.

Anfangs September 2011 ist die PHZ Luzern mit einem wesentlichen Teil der Studierenden der Grundausbildung und der Weiterbildung und Zusatzausbildung in das neue Universitäts- und PHZ-Gebäude beim Bahnhof Luzern umgezogen (ehemaliges Postbetriebsgebäude). Trotzdem bleibt sie auch künftig auf insgesamt sieben Standorte in der Stadt Luzern und einen Standort in Sursee verteilt.

Die PHZ Luzern ist eine Hochschule mit eigenem Profil. Dies zeigt sich in der Ausgestaltung ihrer Angebote, aber auch in ihren sechs spezifischen Entwicklungsschwerpunkten:

- Lehren und Lernen
- Pädagogische Professionalität und Schulkultur
- Schule und Heterogenität
- Geschichte und Gesellschaft
- Gesundheitsförderung
- Erwachsenen- und Berufsbildung

<sup>3</sup> ohne Vorbereitungskurs und Ausbildung Sekundarstufe II; Stichtag 15. Oktober

<sup>4</sup> Die Beiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag an die PHZ sowie aus Beiträgen an die Leistungsbereiche Dienstleistungen und WBZA zusammen.

<sup>5</sup> Tätigkeitsbericht 2010 der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

Übersicht der vier Leistungsbereiche der PHZ Luzern:

<p><b>Grundausbildung: Bachelor- und Master- studiengänge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorstudiengang Kindergarten/Unterstufe</li> <li>• Bachelorstudiengang Primarstufe</li> <li>• Bachelor-/Masterstudiengang Sekundarstufe I (<i>ausschliesslich in Luzern</i>)</li> <li>• Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik (<i>ausschliesslich in Luzern</i>)</li> <li>• Pädagogische und didaktische Ausbildung für das Lehrdiplom auf der Sekundarstufe II in Kooperation mit der Universität Luzern (Religionspädagogik) und der Hochschule Luzern (Musik und Gestalten).</li> </ul>
<p><b>Weiterbildungsgänge und Zusatzausbildungen (im Auftrag der Gesamt-PHZ)</b></p>	<p>Die PHZ Luzern bietet insgesamt 5 MAS-Studiengänge (Master of Advanced Studies), 1 DAS-Studiengang (Diploma of Advanced Studies) und 12 CAS-Studiengänge (Certificate of Advanced Studies) an.</p>
<p><b>Dienstleistungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Medienzentren Luzern Stadt und Luzern Land (Sursee)</li> <li>• Studienbibliothek der PHZ Luzern (wird in deren Auftrag von der ZHB geführt)</li> <li>• Psychologische Beratungsstelle für Studierende und Mitarbeitende der drei Luzerner Hochschulen</li> <li>• Fachberatungen</li> <li>• Zentrum Theaterpädagogik</li> <li>• Zentrum Medienbildung</li> <li>• Zentrum E-Learning</li> <li>• Zentrum Menschenrechtsbildung</li> <li>• Fachstelle Tagungs-, Event- und Publikationsmanagement</li> </ul>
<p><b>Berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung: Institute</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institut für Lehren und Lernen</li> <li>• Institut für Pädagogische Professionalität und Schulkultur</li> <li>• Institut für Schule und Heterogenität</li> </ul>

Der Regelzugang zur Pädagogischen Hochschule Luzern ist die Matura. Für die Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe werden auch Absolventen der Fachmittelschulen mit Fachmatura (pädagogische Richtung) zugelassen. Ausserdem besteht ein Angebot für Berufsleute, die in einem Vorbereitungsjahr mit abschliessender Eintrittsprüfung den Zugang zur Pädagogischen Hochschule erarbeiten können. Diese Prüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Besuch des Vorbereitungskurses absolviert werden. Neu werden in Kooperation mit der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern für Personen mit Hochschulbildung Programme angeboten, die ihre Vorqualifikationen berücksichtigen und ein verkürztes Studium ermöglichen (Quereinsteigerprogramme). Alle Zugangs- und Abschlussregelungen der PHZ Luzern erfüllen die Qualifikationsstandards der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und führen deshalb zu schweizweit gültigen Zertifikaten.

Seit 2009 bietet die Weiterbildung der PHZ Luzern mit der Akademie für Erwachsenenbildung (aeB Schweiz) und der Technischen Universität Kaiserslautern einen Master of Advanced Studies PHZ in Adult and Professional Education (MAS A&PE) an. Er richtet sich an Auszubildende, Lehrpersonen, Dozierende und Bildungsverantwortliche in der Erwachsenen- und Berufsbildung.

Die PHZ Luzern ist an die Regelungen der EDK gebunden. Darunter fallen die im Jahre 1999 von der EDK verabschiedeten Anerkennungsreglemente für die Lehrberufe an den verschiedenen Volksschulstufen, die unter anderem zwingend eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule oder Universität vorsehen.

Im Jahr 2006, noch vor der Abgabe der ersten Diplome, erlangte die PHZ Luzern, nach erfolgreicher Prüfung durch die EDK, die gesamtschweizerische Anerkennung als Pädagogische Hochschule. Ein Akkreditierungssystem, wie es für die Universitäten und Fachhochschulen bekannt ist, existierte für die pädagogischen Hochschulen bis anhin noch nicht. Doch mit dem am 30. September 2011 von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)<sup>6</sup>, wird neu auch die PHZ Luzern institutionell akkreditiert sein müssen, um weiterhin den Namen „Pädagogische Hochschule“ führen zu können sowie um Bundesbeiträge zu erhalten. Eine Voraussetzung für die künftige Akkreditierung ist, dass die Hochschule ein Qualitätsmanagement betreibt. Ende 2010 erreichte die PHZ Luzern im Qualitätsmanagement als erste Pädagogische Hochschule die EFQM-Qualitätsanerkennungsstufe 2.

## **C. Vorgehen zur Ausarbeitung des PH-Gesetzes**

### **I. Auftrag der Projektgruppe**

Infolge der Kündigung des PHZ-Konkordats muss der Kanton Luzern bis zum 31. Juli 2013 (Ablauf der dreijährigen Kündigungsfrist) die Rahmenbedingungen für die zukünftige Trägerschaft und Organisation seiner pädagogischen Hochschule gesetzlich geregelt haben. Damit die Überführung der pädagogischen Hochschule zum Kanton fristgerecht erfolgt, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 das Bildungs- und Kulturdepartement beauftragt, eine Projektorganisation einzusetzen, welche die Grundlagen der neuen Organisation und Finanzierung erarbeitet.

Der Projektauftrag umfasst folgende Ziele, die spätestens bis zum 31. Juli 2013 erreicht sein müssen:

- Es liegen neue gesetzliche Grundlagen für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Luzern vor, welche den Anforderungen an eine zeitgemässe Lehrerinnen- und Lehrerbildung entsprechen und die Bedürfnisse der Volksschule erfüllen.
- Die pädagogische Hochschule steht unter kantonaler Trägerschaft. Organisation und Finanzierung sind einfach und funktional geregelt.

### **II. Organisation des Projekts**

Die Steuerung des Projekts liegt bei der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern. In der Projektgruppe wirken Vertreter und Vertreterinnen des Bildungs- und Kulturdepartementes, des Finanzdepartements und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern mit. Die Projektgruppe wird durch fünf Teilprojektgruppen (*Finanzen, Gesetz, Austritt Konkordat, Leistungsauftrag pädagogische Hochschule und Leistungsvereinbarungen mit anderen Kantonen, Informatik*) unterstützt.

---

<sup>6</sup> Ablauf der Referendumsfrist per 19. Januar 2012

## **D. Künftige Struktur und Organisation der pädagogischen Hochschule**

Auch in Zukunft wird die Luzerner pädagogische Hochschule mit ihrem erfolgreichen Konzept einer sorgfältigen und praxisnahen Ausbildung den Nachwuchs an Lehrpersonen vor allem für die Luzerner Schulen sichern. Ihr Angebot und ihr Leistungsauftrag bleiben inhaltlich unverändert. Sie bildet wissenschaftsbasiert praxisbezogene Fachpersonen für den Lehrberuf aus, insbesondere für die Volksschule und die Sekundarstufe II. Neben diesem Grundausbildungsauftrag hat sie aber auch die Qualität der Volksschulen sicherzustellen, indem sie die Weiter- und Zusatzausbildung der Lehrpersonen aller Stufen unterstützt. Die thematische Ausrichtung des Studiums und der intensive, reflektierte Praxisbezug sind auf die Volksschulpolitik des Kantons Luzern und der Region Zentralschweiz abgestimmt.

Das neue PH-Gesetz trägt den oben aufgeführten Erläuterungen Rechnung und definiert die Rolle des Kantons Luzern in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Als Abnehmer von Lehrkräften muss der Kanton sicherstellen, dass sein Bedarf an gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern gedeckt wird. Dies kann er am sichersten dann erreichen, wenn er diesen Bereich aktiv mitgestaltet.

Die von der pädagogischen Hochschule angebotenen Ausbildungsgänge und Dienstleistungen sowie ihre Philosophie bleiben unverändert. Einzig die Führungs- und Organisationsstrukturen der Hochschule werden geändert und ihren aktuellen und künftigen Bedürfnissen entsprechend angepasst. Dabei schafft das neue PH-Gesetz die Grundlage für eine vereinfachte und schlanke Organisation und Führung der Hochschule. Es berücksichtigt auch jene Änderungen, die mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) im Jahr 2013 bevorstehen.

Im Vergleich zur Einbindung in ein Konkordat sieht der künftige Alleingang der PHZ Luzern eine radikale Verschlankung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen vor. Bis anhin koordinierte die gemeinsame Direktion die Tätigkeit der drei Teilschulen Luzern, Zug und Schwyz. Aufgrund des damit verbundenen Koordinationsaufwandes war die PHZ schwer führbar. Die Neuorganisation der PHZ Luzern erlaubt nun eine stringente Führung der Institution durch eine schlanke Hochschulleitung, die die Interessen einer einzigen Hochschule vertritt. Das Kapitel E über die Steuerung und Finanzierung erläutert die verschiedenen Steuerungsgremien der pädagogischen Hochschule im Einzelnen.

### **I. Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule (PH-Gesetz)**

#### **1. Ziele des PH-Gesetzes**

Die neue gesetzliche Grundlage der pädagogischen Hochschule soll weiterhin die Basis für eine exzellente Lehrerinnen- und Lehrerbildung bieten. Sie wird bewusst offen gestaltet, um in der Praxis Anpassungen an künftige Änderungen des Umfeldes zuzulassen. Im Vergleich zu den Rechtsgrundlagen des PHZ-Konkordats, ermöglicht das neue PH-Gesetz dem Kanton eine verbesserte Steuerung der Institution, indem klare Kompetenzen am richtigen Ort festgelegt werden. Auch das Finanzierungskonzept der Hochschule wird durch das PH-Gesetz neu geregelt und erlaubt eine effizientere Führung der Hochschule nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dadurch wird die Finanzsituation transparenter.

#### **2. Neue Rechtsform**

Die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Austritts des Kantons Luzern aus dem PHZ-Konkordat (B 152 vom 16. März 2010) sah vor, die PHZ Luzern nach der Auflösung des Konkordats für eine Konsolidierungsphase von etwa fünf Jah-

ren als Verwaltungseinheit zu führen. Nach dieser Konsolidierungsphase sollte die Frage der institutionellen Verankerung nochmals geprüft werden. Dabei wurden drei alternative Modelle dargelegt: eine selbständige Hochschule in der Trägerschaft des Kantons, eine Anbindung an die Universität Luzern oder eine Integration in die Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz). Die Diskussion ergab, dass die Führung als provisorische Verwaltungseinheit

- der betrieblichen Situation einer Hochschule nicht gerecht wird;
- den üblichen Strukturen in der Schweizer Hochschullandschaft widerspricht.

Von den 14 Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz werden heute nur noch drei<sup>7</sup> als Dienststelle ihres Trägerkantons geführt. Die Pädagogischen Hochschulen sind in der Regel selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; drei<sup>8</sup> sind in eine Fachhochschule integriert. Die Grösse und Positionierung der PHZ Luzern in der Schweizer Hochschullandschaft (viertgrösste Pädagogische Hochschule in der Schweiz) spricht dafür, ihr mit der Gewährung einer eigenen Rechtspersönlichkeit einen grösseren Grad an Autonomie zu verleihen. Auch eine organisatorische Gleichbehandlung mit der Universität Luzern, die ebenfalls über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, spricht dafür. Für die Hochschule Luzern ist mit der neuen Fachhochschulvereinbarung ebenfalls ein eigener Rechtsstatus geplant. Trotzdem ist es nach wie vor im Interesse des Kantons Luzern, in wesentlichen, nicht-fachlichen Bereichen der Hochschule durch klare Rahmenbedingungen die Entwicklung mitgestalten zu können und Synergieeffekte zwischen den Luzerner Hochschulen voranzutreiben. Die Abwägungen führten dazu, dass der Regierungsrat die PHZ Luzern ohne provisorische Übergangslösung ab dem 1. August 2013 als eigenständige Hochschule in der Trägerschaft des Kantons führen will. Die Ausgestaltung und der Grad an Autonomie definieren auch die Einflussnahme durch den Trägerkanton. Soweit sie nicht bereits im Gesetz geregelt wird, wird die Organisation der Luzerner pädagogischen Hochschule in einem Statut festgelegt.

### 3. Struktur der Rechtssetzung

Die Struktur des Gesetzesentwurfs orientiert sich an den bestehenden, bewährten Bildungserlassen des Kantons Luzern, insbesondere dem Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a), dem Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (SRL Nr. 430), dem Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501) sowie dem Universitätsgesetz (SRL Nr. 539). Die Beibehaltung der Struktur ermöglicht eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit den übrigen Bildungserlassen.

Anders als das Universitätsgesetz ist das vorgeschlagene PH-Gesetz nicht ausschliesslich auf die zu errichtende Anstalt ausgerichtet. Zwar bildet die neue pädagogische Hochschule mit ihren Aufgaben und ihrer Organisation den Kern- und Hauptbereich des Gesetzesvorschlags. Doch werden vorab auch die Ziele und Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung allgemein festgehalten. Danach werden die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der pädagogischen Hochschule definiert und ihre Organisation, Steuerung und Finanzierung festgelegt. Was die Regelung der Finanzierung betrifft, lehnt sich die vorgeschlagene Lösung soweit dienlich an die am 15. September 2011 vom Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz beschlossenen neuen Rechtsgrundlagen für die Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz an. Die Projektgruppe erachtet diese teilweise Anlehnung als sinnvoll (vgl. Näheres dazu nachstehend unter Kapitel E „Steuerung und Finanzierung“). Sofern die Kantonsparlamente der Vorlage zustimmen, ist die Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen der FH Zentralschweiz ab 1. Januar 2013 geplant.

Die einzelnen Bestimmungen werden nachstehend kommentiert (vgl. Kapitel G „Erläuterungen zum Gesetz“).

<sup>7</sup> Pädagogische Hochschule Freiburg, Pädagogische Hochschule Schaffhausen, Pädagogische Hochschule Wallis

<sup>8</sup> Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule Zürich, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana – Dipartimento formazione e apprendimento

## E. Steuerung und Finanzierung

Aufgrund des Austritts aus dem PHZ-Konkordat müssen auch die bisherigen Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen überarbeitet werden. Der neue Vorschlag für ein Finanzierungskonzept der pädagogischen Hochschule orientiert sich am künftigen Konzept der Fachhochschule Zentralschweiz (vgl. Neue Rechtsgrundlage für die Hochschule Luzern - FH Zentralschweiz, Bericht des Konkordatsrates der FHZ vom 15. September 2011<sup>9</sup>). Es sieht vor, dass die Kostenrechnung der pädagogischen Hochschule nach den Vorgaben des Bundes (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT) strukturiert wird. Vereinfacht dargestellt wird die pädagogische Hochschule nach der folgenden Struktur finanziert:

Deckungsbeitrags-Stufen (DB) nach BBT Definition	Grundausbildung	Vorbereitungskurs	F&E	WBZA	Dienstleistungen
DB 1 – 3 Betriebskosten	Gebühren		Drittmittel	Drittmittel	Drittmittel
	FHV Studierende Luzern	FHV Studierende Auserkantonale			
DB 4 – 5 Gemeinkosten			Globalbeitrag Gemeinkosten		
DB 6 Infrastruktur	Infrastrukturfinanzierung			Drittmittel	Drittmittel

 Beiträge Kanton Luzern

Legende:

FHV: Fachhochschulvereinbarung

RSA: Regionales Schulabkommen Nordwestschweiz

RSZ: Regionales Schulabkommen Zentralschweiz

F&E: Forschung und Entwicklung

WBZA: Weiterbildung und Zusatzausbildungen

Hinweis: Es handelt sich um eine schematische Darstellung. Die graphische Abbildung entspricht nicht den Grössenverhältnissen in der Realität.

Die gelb unterlegten Kosten werden vom Kanton Luzern, die übrigen Kosten durch Dritte getragen. Die Beiträge der Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartements an die Leistungsbereiche Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA) werden in der Grafik als Drittmittel ausgewiesen (Overhead- und Infrastrukturkosten werden in Rechnung gestellt).

## I. Finanzierung der Leistungsbereiche

Die einzelnen Leistungsbereiche werden folgendermassen finanziert:

*Leistungsbereiche Grundausbildung und Vorbereitungskurs:* Diese Bereiche werden durch Gebühren der Studierenden selbst, durch Beiträge der Herkunftskantone für ihre Studierenden (Luzern eingeschlossen) und durch einen Globalbeitrag des Kantons Luzern an die Gemeinkosten und die Infra-

<sup>9</sup> Abrufbar unter [www.beruf-z.ch/upload/Bericht%20NRG-Entwurf%202011-09-15-def.pdf](http://www.beruf-z.ch/upload/Bericht%20NRG-Entwurf%202011-09-15-def.pdf).

struktur (DB 4-6) finanziert. Bei Studierenden, die nicht aus einem interkantonalen Vereinbarungskanton stammen (FHV/RSA oder RSZ), entfällt der Beitrag des Herkunftskantons. Hier leistet der Kanton Luzern für die Grundausbildung anstelle des Herkunftsgemeinwesens einen äquivalenten Beitrag, sofern die Studierenden künftig nicht selber zu höheren Studiengebühren verpflichtet werden. Bei den Vorbereitungskursen leisten die Studierenden mit einer erhöhten Studiengebühr den Ersatz für den fehlenden Beitrag des Herkunftsgemeinwesens selber.

*Leistungsbereich Forschung und Entwicklung (F&E):* Dieser Bereich wird durch Drittmittel sowie durch Finanzierungsbeiträge des Kantons finanziert.

*Leistungsbereich Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA):* Dieser Bereich wird weitgehend selbsttragend von den Leistungsbestellern (Dienststelle Volksschulbildung, andere Kantone u.a.) finanziert. Die Beiträge der Leistungsbesteller decken die variablen Betriebskosten vollständig. Die Gemein- und die Infrastrukturkosten werden teilweise gedeckt. Die nicht gedeckten Kosten sind vom Kanton Luzern zu tragen.

*Leistungsbereich Dienstleistungen:* Dieser Bereich wird ebenfalls weitgehend selbsttragend durch die Nutzenden finanziert. Die Erträge decken die variablen Betriebskosten vollständig. Die Gemein- und die Infrastrukturkosten werden teilweise gedeckt. Die nicht gedeckten Kosten sind vom Kanton Luzern zu tragen.

## **II. Berechnung des Kantonsbeitrags**

### **1. Beiträge pro studierende Person gemäss Fachhochschulvereinbarung (FHV)**

Für alle Studierenden, also auch für diejenigen aus dem Kanton Luzern und dem Ausland, werden jene Beiträge geleistet, die nach der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung für den Besuch einer Fachhochschule in anderen Kantonen geschuldet sind. Bei den ausländischen Studierenden reduziert sich dieser Beitrag um den Anteil, den Dritte oder die Studierenden selber leisten. Damit verfügt die Hochschule über eine mengenabhängige Finanzierung der variablen Betriebskosten.

Die Beiträge nach FHV für Studierende aus dem Kanton Luzern und aus den übrigen Kantonen sowie die Studiengebühren der Studierenden selber decken für den Leistungsbereich Grundausbildung die vollen Betriebskosten (Deckungsbeitrag [DB] 1-3) und einen Teil der Gemeinkosten (DB 4-5). Die Modalitäten der Rechnungsstellung (Definition des zahlungspflichtigen Kantons, Höhe der Beiträge, Termine und Fristen der Rechnungsstellung) richten sich nach den Bestimmungen der FHV und sind für den Kanton Luzern dieselben wie für die übrigen Kantone.

Eine Steuerung dieser Position ist möglich über die Bestimmung der anzubietenden Ausbildungsgänge (Leistungsauftrag), notfalls auch über Zulassungsbeschränkungen. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei einer Einschränkung des Leistungsangebots des Kantons Luzern die Studierenden an andere Pädagogische Hochschulen ausweichen können und diesen dann über die FHV dieselben Kantonsbeiträge geschuldet werden.

### **2. Beiträge pro studierende Person gemäss Regionalem Schulabkommen Nordwestschweiz (RSA) und Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ)**

Ein analoges System spielt beim Vorbereitungskurs: Für seine Studierenden leistet der Kanton Luzern Beiträge, die den Regionalen Schulabkommen RSA und RSZ entsprechen. Diese decken die vollen Betriebskosten (DB 1-3) und einen grossen Teil der Gemeinkosten (DB 4-5).

### **3. Globalbeitrag an die Gemeinkosten**

Der Globalbeitrag an die Gemeinkosten deckt alle nicht durch andere Finanzierungsquellen gedeckten Gemeinkosten (DB 4-5). Bei der Festlegung einzukalkulieren sind:

- allfällige Deckungsbeiträge aus den Erträgen der Fachhochschulvereinbarung FHV und dem Regionalen Schulabkommen (RSZ, RSA);
- Deckungsbeiträge aus den Erträgen der Studierenden aus Nicht-RSA-Kantonen;
- die Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen.

Der Globalbeitrag an die Gemeinkosten wird grundsätzlich in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung für dessen Laufzeit geplant und hängt nur indirekt von Veränderungen der Studierendenzahlen ab.

### **4. Sockelbeitrag für Forschung und Entwicklung**

Die Grundfinanzierung der berufsfeldorientierten Forschung und Entwicklung wird über einen Sockelbeitrag sichergestellt. Der jährliche Beitrag wird im jährlichen Leistungsauftrag festgelegt. Er berücksichtigt den Finanzierungsbedarf aufgrund der mehrjährigen Leistungsvereinbarung sowie die relevanten Steuerungsvorgaben des Kantons.

### **5. Kosten der Infrastruktur**

Der Globalbeitrag an die Kosten der Infrastruktur erfolgt nach Abzug der Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Zusatzausbildungen (WBZA) und Dienstleistungen.

## **III. Steuerungsgremien**

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung soll eine sinnvolle Gestaltung durch die Politik, die Verwaltung und die pädagogische Hochschule erfahren. Der Bildungsauftrag, dessen Finanzierung sowie die Bezahlung der Leistungserbringer wird mit Hilfe der Verwaltung von der Politik bestimmt. Hingegen soll die fachliche Ausgestaltung des Bildungsauftrags, soweit keine übergeordneten Vorgaben durch Bundes- und interkantonales Recht bestehen, von der pädagogischen Hochschule weitgehend autonom gestaltet werden können. Dazu gehört auch der Erlass der Vollzugsbestimmungen für die einzelnen Bildungsangebote. Als Konsequenz aus dieser Autonomie soll die pädagogische Hochschule auch ihre Organisation soweit als möglich in einem Statut selber bestimmen können.

### **1. Rat der pädagogischen Hochschule**

Die Frage um die Errichtung eines PH-Rates und dessen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen war ein Kernpunkt bei der Erarbeitung des neuen Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule. Zunächst galt es zu klären, ob die Errichtung eines PH-Rates auf der obersten strategischen Ebene überhaupt notwendig ist. Wenn ja, so war die Rolle des Bildungs- und Kulturdirektors zu klären: Muss er im Rat vertreten sein? Wenn ja, muss er die Funktion des Ratspräsidenten innehaben?

Für die Zusammensetzung des PH-Rates sowie dessen Kompetenzen wurden zwei Hauptkriterien definiert, die der Rat zu erfüllen hat:

1. Die Anspruchsgruppen der pädagogischen Hochschule müssen im PH-Rat vertreten sein.
2. Die fachliche Expertise muss im PH-Rat vertreten sein.

Die Schulleitungskonferenz der PHZ Luzern nahm im Verlaufe der Diskussionen zur Zusammensetzung des PH-Rates schriftlich Stellung. Sie begrüßte die flexible Zahl von sieben bis neun Mitgliedern

und plädierte für ein Modell, bei dem der PH-Rat vom Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Luzern präsidiert wird, der Rektor mit Stimmrecht Einsitz hat und die beiden Leitenden der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur und der Dienststelle Volksschulbildung mit beratender Stimme im PH-Rat vertreten sind.

#### *Public Corporate Governance (PCG)*

Im Zusammenhang mit diesen Fragen zum strategischen Führungsorgan der zukünftigen pädagogischen Hochschule mussten auch die Richtlinien der neuen Public Corporate Governance (PCG) des Kantons Luzern beachtet werden, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 geplant ist. Mit der Errichtung eines PH-Rates, welcher die Rolle des strategischen Führungsorgans der pädagogischen Hochschule wahrnimmt, wird den Vorgaben der PCG Folge geleistet. Weiter sieht die PCG vor, dass in der Regel ein Mitglied des Regierungsrates (oder der/die Staatsschreiber/in) im strategischen Führungsorgan einer solchen kantonalen Anstalt Einsitz nimmt.

Daraus folgt für die zukünftige pädagogische Hochschule die folgende Regelung:

#### *Ein PH-Rat als strategisches Führungsorgan der pädagogischen Hochschule; der Bildungs- und Kulturdirektor ist amtshalber Mitglied dieses Rates.*

Der Regierungsrat wählt die sieben bis neun Mitglieder des PH-Rates; davon ein Mitglied der Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz, je eine Vertretung des Luzerner Berufsverbandes für Volksschullehrkräfte sowie des Luzerner Berufsverbandes für Schulleitungen, bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Bildungswissenschaften, die über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Lehrpersonenbildung verfügen, sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Wirtschaft oder dem Bildungsbereich. Die Vertretungen der beiden zuständigen Dienststellen (Volksschulbildung und Hochschulbildung und Kultur) nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ebenfalls Mitglied mit beratender Stimme ist der Rektor oder die Rektorin der pädagogischen Hochschule, da die PCG eine klare Trennung des strategischen Gremiums von der Geschäftsleitung der Anstalt vorsieht.

#### *Präsidium*

Wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements amtshalber Mitglied des PH-Rates ist, so muss sie oder er dennoch nicht zwingend auch den Vorsitz des Gremiums übernehmen. Gegen die Übernahme des Präsidiums spricht, dass auf diese Weise die Unabhängigkeit des Rates in Frage gestellt würde. Hingegen spricht die strategische Bedeutung der Lehrpersonenbildung für den Kanton für eine massgebende Rolle des Bildungsdirektors im Gremium. Es ist ausserdem zu erwarten, dass die Übernahme des Präsidiums die Verknüpfung und Abstimmung der strategischen Entwicklung der pädagogischen Hochschule mit den bildungspolitischen Anliegen des Kantons besser gewährleistet. Die gesetzliche Regelung des Präsidiums zugunsten des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin schränkt jedoch die Variationsmöglichkeiten des PH-Rates ein. Die gewählte Formulierung im Paragraph 12 Absatz 6 „Sie oder er (*der oder die Bildungsdirektor/in*) kann auf das Präsidium verzichten“ gewährt ihr oder ihm jedoch die Möglichkeit, auf den Vorsitz zu verzichten, falls dies im Interesse des Kantons Luzern wäre.

Die vorgesehene Regelung entspricht zum Teil den bestehenden Regelungen der Universität Luzern und der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern):

	<b>pädagogische Hochschule (geplant)</b>	<b>Universität</b>	<b>HSLU</b>
Führungsgremium	PH-Rat	Universitätsrat	FH-Rat / Konkordatsrat
Vorsitz	Vorsteher BKD	Offen; de facto bisher Vorsteher BKD	FH-Rat: offen; bisher Externer, BKDir nicht Mitglied Konkordatsrat: Vorsteher BKD Luzern
Stellung Rektor/in	Mitglied mit beratender Stimme	Mitglied mit beratender Stimme	Nicht Mitglied, nimmt de facto immer teil

#### **IV. Steuerungsinstrumente und -prozesse**

##### **1. Mehrjährige Leistungsvereinbarung**

Der Regierungsrat schliesst mit der pädagogischen Hochschule eine vierjährige Leistungsvereinbarung ab, welche auf der Eignerstrategie beruht (welche ihrerseits auf dem Legislaturprogramm und auf der Beteiligungsstrategie beruht). Sie ist als verlässliches Instrument zur mittelfristigen Steuerung und Planung zu verstehen, welches mit einjährigen Ergänzungen (Leistungsvereinbarung) konkretisiert wird. In ihr werden die Entwicklungsschwerpunkte und die Leistungsziele der pädagogischen Hochschule sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge des Kantons festgelegt. Ausserdem wird in der Leistungsvereinbarung die Form der Berichterstattung festgesetzt. Die mehrjährige Leistungsvereinbarung wird in der Prozessverantwortung der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur (DHK) des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) zusammen mit der Hochschulleitung ausgearbeitet, von der Departementsleitung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Der Kantonsrat wird im Rahmen des Reportings zur Beteiligungsstrategie über die Leistungen der pädagogischen Hochschule informiert (Möglichkeit für Bemerkungen an den Regierungsrat).

##### **2. Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss**

Gestützt auf die mehrjährige Leistungsvereinbarung (und den Aufgaben- und Finanzplan) beschliesst die Departementsleitung des BKD jährlich über den Finanzierungsbeitrag (unter Vorbehalt des Kantonsratsbeschlusses zum Globalbudget des Aufgabenbereichs Hochschulbildung). Der Regierungsrat genehmigt den jährlichen Leistungsauftrag, welcher auch den Finanzierungsbeschluss umfasst. Dieser setzt sich aus einem Pro-Kopf-Beitrag und einer Kostenabgeltungspauschale gemäss Finanzierungsmodell zusammen. Mit dem Instrument einer rollenden Finanzplanung werden die der mehrjährigen Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Planzahlen jährlich aktualisiert. Das erlaubt es, bei den Finanzierungsbeschlüssen veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zu den Veränderungen der Rahmenbedingungen zählen beispielsweise:

- unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse;
- gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.ä.);
- Veränderungen der Beitragstarife (FHV-Beiträge);
- in der vierjährigen Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

Grundsätzlich sind die jährlichen Finanzierungsbeiträge so zu bemessen, dass die in der vierjährigen Leistungsvereinbarung definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

### **3. Budget der pädagogischen Hochschule**

Das Budget wird von der pädagogischen Hochschule auf der Grundlage der vierjährigen Leistungsvereinbarung gemeinsam mit dem jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss erarbeitet, vom PH-Rat beschlossen und der Departementsleitung des BKD zur Genehmigung vorgelegt.

### **4. Zulassungsbeschränkung**

Es besteht kein individuelles Grundrecht auf eine Ausbildung zur Lehrperson und der Kanton Luzern ist auch nicht anderweitig durch übergeordnetes Recht verpflichtet, Lehrpersonen auszubilden. Es steht ihm deshalb grundsätzlich frei, eine pädagogische Hochschule zu führen oder nicht. Umso mehr ist es ihm überlassen, die Zahl der Ausbildungsplätze an einer pädagogischen Hochschule zu begrenzen. Wie im Universitätsgesetz soll auch im PH-Gesetz die Möglichkeit verankert werden, unter bestimmten Umständen eine Zugangsbeschränkung für Neustudierende zu erlassen. Als Träger der Volks- und Mittelschulen ist er aber dafür verantwortlich, dass die Nachfrage an Lehrpersonen im Kanton gedeckt wird und den Schulen ausreichend gut ausgebildete und qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen. Ob ein Kanton selber Lehrpersonen ausbilden will oder nicht ist ein politischer Entscheid. Dementsprechend soll die Zulassungsbeschränkung auch nur von einem politischen Gremium beschlossen werden können. Der Gesetzesentwurf verleiht diese Kompetenz dem Regierungsrat.

Eine Zulassungsbeschränkung soll allerdings nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich sein. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen den mittelfristig prognostizierten Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern im Kanton Luzern übersteigt. Wie jeder Verwaltungsentscheid muss auch eine Zulassungsbeschränkung verhältnismässig sein; sie ist für jeden Ausbildungstyp (Studiengang) gesondert auszusprechen und darf nur solange wie nötig andauern, längstens bis zum Ablauf der mehrjährigen Leistungsvereinbarung (maximal vier Jahre). Soll die Zulassungsbeschränkung in der nächsten Vereinbarungsperiode fortgesetzt werden, muss sie vom Regierungsrat neu verfügt werden. Die vorgeschlagene Möglichkeit einer Zulassungsbeschränkung orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Bereich. Dementsprechend sind Zulassungsbeschränkungen zumindest in den Grundsätzen auf der Stufe eines formellen Gesetzes festzulegen.

Hat der Regierungsrat für ein Bildungsangebot eine Zulassungsbeschränkung verfügt, entscheidet die pädagogische Hochschule gestützt auf einen Eignungstest über die Aufnahme in den jeweiligen Studiengang. Auch bei fehlenden Kapazitäten (fehlende Infrastruktur, fehlende Personalmittel o.ä.), die ihren Grund nicht in einer vom Regierungsrat verfügten Zulassungsbeschränkung haben, kann die Aufnahme gestützt auf einen Eignungstest erfolgen (vgl. § 16 Abs. 2 des Entwurfs).

### **5. Eigenkapital**

Die pädagogische Hochschule ist befugt, Eigenkapital zu bilden. Dieses dient der Deckung von Betriebsverlusten. Der Bestand wird auf zehn Prozent des jährlichen Gesamtaufwandes beschränkt. Darüber hinaus gehende Mittel werden dem Kanton zurückerstattet. Die Verwendung des Eigenkapitals richtet sich nach den geltenden Rechnungslegungsstandards.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Das Finanzdepartement sieht dafür Swiss GAAP FER vor.

## **6. Ergebnisverwendung**

Der Jahresgewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen, bis das maximale Eigenkapital erreicht ist. Danach verbleibende Überschüsse werden dem Kanton zurückerstattet.

## **V. Infrastruktur**

### **1. Bauliche Infrastruktur**

Die pädagogische Hochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie vom Kanton (Kostenmiete) oder von Dritten (zu marktgerechten Mietpreisen) mietet. Die Erarbeitung einer langfristigen strategischen Infrastrukturplanung erfolgt durch den Kanton. Sie ist mit der aktuellen Eignerstrategie abzustimmen. Die pädagogische Hochschule wird vom Kanton in die Definition der Eignerstrategie miteinbezogen. Die langfristige strategische Infrastrukturplanung wird dem PH-Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Möglichkeit der Hochschule, Räumlichkeiten zu mieten, die nicht in kantonalem Eigentum stehen, soll begrenzt sein. Erreicht das Mietzinsvolumen solcher Verträge den jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Franken, muss die Hochschule für jeden weiteren Vertrag, die Zustimmung des Regierungsrates einholen. Damit wird sichergestellt, dass die kantonale Immobilienstrategie nicht unterlaufen werden kann. Um die Hochschule nicht unbeabsichtigt zu blockieren, werden die Mieten, die bereits vom Regierungsrat oder Kantonsrat bewilligt worden sind, für die Berechnung des Grenzwertes nicht mitgezählt.

Die bauliche Infrastruktur wird umfassend von der Dienststelle Immobilien betreut. Es soll keine entsprechende Abteilung innerhalb der pädagogischen Hochschule aufgebaut werden, das Know-How ist im Kanton bereits vorhanden. Die Abgeltung der Dienstleistungen der Dienststelle Immobilien erfolgt nach marktgerechten Ansätzen und wird in einer Vereinbarung geregelt.

### **2. Technische Infrastruktur**

Die Auflösung der Direktion der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz hat auch im Bereich der Hochschul-Informatik Veränderungen ausgelöst. Im Rahmen des laufenden Projekts wird deshalb auch der Auftrag erteilt, zu prüfen, inwiefern hier ein Potential für Einsparungen vorhanden ist.

## **F. Zentralschweizer Kooperation**

Die Luzerner pädagogische Hochschule bleibt weiterhin eine zentralschweizerisch ausgerichtete Institution. Ihr Ausbildungsangebot und ihre Dienstleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Schulen der Region Zentralschweiz. Sie arbeitet für die berufspraktische Ausbildung mit über 100 Schulen in allen Kantonen der Zentralschweiz zusammen und hat mit den Schulleitungen Kooperationsvereinbarungen getroffen. Obwohl die pädagogische Hochschule nicht mehr in ein Zentralschweizer Konkordat eingebunden ist, soll die Lehrpersonenbildung weiterhin in Kooperation mit Zentralschweizer Partnern organisiert werden. Um diese regionale Ausrichtung beizubehalten, strebt der Kanton Luzern mit diesen Partnern Kooperationsverträge oder Leistungsvereinbarungen an. Ein erster Kooperationsvertrag wurde bereits zwischen den Kantonen Luzern und Zug erarbeitet.

Die Regierungen der Kantone Luzern und Zug haben sich zu dem gemeinsamen Ziel einer Zusammenarbeit der beiden kantonalen pädagogischen Hochschulen bekannt. Diese Zusammenarbeit wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert. Die Arbeiten dieser Projektgruppe sind bereits weit fortgeschritten; der Kooperationsvertrag soll Ende 2011 den beiden Regierungen vorgelegt werden, um voraussichtlich am 1. August 2013 in Kraft zu treten.

## **G. Erläuterungen zum Gesetz**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsatz**

In Paragraph 1 wird die Rolle des Kantons in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung definiert. Danach leistet er dafür Gewähr, dass im Kanton Luzern die nötigen Ausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten werden. Durch die Statuierung, den Nachwuchs an Lehrerinnen und Lehrern zu fördern, ist er ermächtigt und verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu treffen, um den künftigen Bedarf zu decken. Die drei Grundpfeiler der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Grundausbildung (wie Bachelor- und Masterausbildungen für die Kindergarten/Unterstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I und für die Schulische Heilpädagogik), die Weiterbildung (wie Weiterbildungen für Lehrpersonen und weitere schulische Fachpersonen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsfachschule) und die Zusatzausbildung (wie die CAS und MAS Schulmanagement für Schulleitungen, den MAS in Adult and Professional Education für Berufsschullehrpersonen, die MAS Integrative Förderung oder Educational Technology, der DAS Didaktisches Coaching, oder die CAS Integrative Unterrichtsentwicklung oder Menschenrechtsbildung) werden ausdrücklich im Gesetz verankert. Bereits in der Grundsatzbestimmung wird festgehalten, dass der Kanton zu diesem Zweck eine pädagogische Hochschule unterhält (Absatz 2). Um auf künftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, wird ihm daneben aber auch die Möglichkeit offen gelassen, neben der pädagogischen Hochschule andere Institutionen mit Bildungsaufgaben zu beauftragen.

Gestützt auf die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sind grundsätzlich die Kantone für die Gesetzgebung im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz der Kantone ist aber nicht absolut, sondern erfuhrt durch interkantonale Vereinbarungen und durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 Einschränkungen. Im Rahmen dieser übergeordneten Vorgaben verbleibt die Gesetzgebungskompetenz weiterhin bei den Kantonen. Um die nötige Flexibilität zu erreichen, wird die Delegationsmöglichkeit dieser Gesetzgebungskompetenz bereits im Grundsatzparagrafen statuiert.

#### **§ 2 Einbettung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

Die schematische Darstellung gibt einen Überblick über die Organisation des gesamten Luzerner Bildungswesens. Sie zeigt, wie die verschiedenen Bildungsangebote den Bildungsstufen zugeordnet sind und wie die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im gesamten Bildungssystem eingeordnet ist (markierter Bereich). Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes und den interkantonalen Vereinbarungen auf der Tertiärstufe angesiedelt.

### **II. Bildungsziele**

#### **§ 3 Allgemeines Bildungsziel**

Die Formulierung eines allgemeinen Bildungsziels ist wichtig, weil die Staatsverfassung des Kantons Luzern keine materiellen Aussagen zum Bildungswesen macht, obwohl dieses einen der wesentlichen Zuständigkeitsbereiche des Kantons darstellt. Dieses allgemeine Bildungsziel wird gleich lautend auch in den übrigen kantonalen Bereichsgesetzen aufgeführt.

Das allgemeine Bildungsziel ist einem Menschenbild verpflichtet, das die ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit zur Grundlage hat. Bildung hat deshalb als Daueraufgabe die verschiedenen Kompetenzen des Menschen zu fördern, damit dieser sein Leben sinnvoll und in Verantwortung für die Um- und die Mitwelt bewältigen und gestalten kann. Mit Bildung wird auf eine gerechte Verteilung der Chancen zur Herstellung und Aufrechterhaltung von individuellen, aber auch von sozialen Handlungs- und Entwicklungsfähigkeiten abgezielt. Bildung soll den individuellen Lebensumständen sowie den psychischen und physischen Voraussetzungen der einzelnen Menschen

Rechnung tragen und die Menschen befähigen, in Gemeinschaften und zum Wohl der gesamten Gesellschaft Aufgaben zu übernehmen.

#### **§ 4 Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

Neben dem allgemeinen Bildungsziel vermittelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Besonders hervorgehoben werden die Kerngehalte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, nämlich die Grundausbildungen für Lehrpersonen der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II (Unterabsatz a) als auch die weitergehende Befähigung im Lehrberuf über Berufseinführung sowie Zusatz- und Weiterbildungen (Unterabsatz b). Weil heute für die Grundausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe II nur eine ungenügende Rechtsgrundlage besteht, soll dieses Ziel ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werden.

### **III. Pädagogische Hochschule**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 5 Rechtsform und Leistungsvereinbarung**

Die pädagogische Hochschule wird in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Ihre Organisation wird in einem Statut festgelegt, soweit dies nicht bereits im Gesetz geregelt wird.

Die vom Regierungsrat erteilte vierjährige Leistungsvereinbarung legt die Entwicklungsschwerpunkte und die Leistungsziele der pädagogischen Hochschule sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge des Kantons fest.

##### **§ 6 Ziele und Aufgaben**

Die von der Hochschule zwingend zu erbringenden Kernaufgaben werden in Absatz 1 der Bestimmung ausdrücklich aufgelistet. Daneben kann sie weitere Aufgaben übernehmen, die im Gesetz in einer nicht abschliessenden Aufzählung erwähnt werden (Absatz 2). Sämtliche von der Hochschule übernommenen Aufgaben werden in der Leistungsvereinbarung konkretisiert (Absatz 3). Ebenfalls wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt, welche Aufgaben die Hochschule auf Dritte überträgt.

##### **§ 7 Forschungs- und Lehrfreiheit**

Seit der Zeit der Aufklärung wird den Universitäten international die Freiheit von Forschung und Lehre zugestanden. Als ebenbürtige Ausbildungsinstitution auf der Tertiärstufe soll diese Freiheit auch der pädagogischen Hochschule zugestanden werden, nur so kann eine herausragende Ausbildung unserer Lehrkräfte sichergestellt werden. Diese Freiheit ist sowohl gegenüber der pädagogischen Hochschule als auch gegenüber Privaten gewährleistet. Ihr wesentlicher Inhalt liegt darin, dass ausserstehende Instanzen die Hochschule bezüglich Lehrinhalte und Forschung nur in sehr geringem Masse beeinflussen dürfen. Die Bestimmung bezieht sich auf die Stellung der pädagogischen Hochschule als Ganzes gegenüber Dritten. Sie hindert die Hochschule grundsätzlich nicht, im internen Verhältnis ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ihrer Tätigkeit in Lehre und Forschung Vorgaben zu machen.

Da die Forschungs- und Lehrfreiheit eine entsprechende Verantwortung erfordert, verpflichtet Paragraph 7 Absatz 2 die Hochschule, Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft zu treffen. Die Verantwortung der Wissenschaft muss selber Teil der wissenschaftlichen Arbeit sein.

##### **§ 8 Zusammenarbeit**

Diese Bestimmung enthält einen verpflichtenden Auftrag zur Zusammenarbeit. Sie beschreibt den Wirkungsbereich (Gebiete) und die Partner der Zusammenarbeit zum einen ausdrücklich und zum andern in einer offenen, allgemein gehaltenen und nicht abschliessenden Weise. Die pädagogische

Hochschule soll mit den kantonalen Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen sowie mit den Luzerner Hochschulen und der Zentral- und Hochschulbibliothek, anderen Pädagogischen Hochschulen und weiteren Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten zusammenarbeiten. In diesem Rahmen sollen auch der Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Austausch von Studierenden gefördert werden (Absatz 2).

## **2. Kantonale Behörden**

### **§ 9 Regierungsrat**

Der Regierungsrat soll im Rahmen der bundesrechtlichen und interkantonalen Vorgaben für die Vollzugsgesetzgebung im Bereich der Finanzierung, des Controllings und des Personalrechts der pädagogischen Hochschule zuständig sein. In dieser Funktion kann er beispielsweise für ausländische Studierende Maximalquoten festlegen (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2). Für den bildungsrechtlichen und den organisatorischen Bereich soll demgegenüber die pädagogische Hochschule selber zuständig sein. Aus dieser Konsequenz und der Unterstellung der pädagogischen Hochschule unter das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600, vgl. weitergehende Ausführungen zu § 21 nachstehend) genehmigt und erteilt der Regierungsrat der pädagogischen Hochschule die mehrjährige Leistungsvereinbarung, die auf der Eignerstrategie beruht. Er genehmigt auch den jährlichen Leistungsauftrag mit dem Finanzierungsbeschluss sowie den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung. Der Kantonsrat seinerseits spricht über die Genehmigung des Globalbudgets für den Aufgabenbereich der Hochschulbildung die notwendigen Mittel für die pädagogische Hochschule beziehungsweise die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Um die Anzahl der Ausbildungsplätze nach dem effektiven Bedarf ausrichten zu können, soll dem Regierungsrat die Befugnis zukommen, die Zahl der Ausbildungsplätze im Falle eines niedrigeren prognostizierten Bedarfs an Lehrkräften zu beschränken. Diese Möglichkeit muss auf Gesetzesstufe verankert und zumindest in ihren Grundzügen definiert werden. Dementsprechend wird festgelegt, dass eine Zulassungsbeschränkung - allerdings nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen - möglich sein soll. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen den mittelfristig prognostizierten Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern im Kanton Luzern übersteigt. Wie jeder Verwaltungsentscheid muss auch eine Zulassungsbeschränkung verhältnismässig sein; sie ist für jeden Ausbildungstyp (Studiengang) gesondert auszusprechen und darf nur solange wie nötig andauern, längstens bis zum Ablauf der mehrjährigen Leistungsvereinbarung (maximal vier Jahre). Soll die Zulassungsbeschränkung in der nächsten Vereinbarungsperiode fortgesetzt werden, muss sie vom Regierungsrat neu verfügt werden.

### **§ 10 Bildungs- und Kulturdepartement**

Das Bildungs- und Kulturdepartement ist die eigentliche externe Controllinginstanz der pädagogischen Hochschule. Es ist verantwortlich für die Genehmigung der von der pädagogischen Hochschule erlassenen Studienreglemente sowie des Leitbilds, der Strategie und des jährlichen Budgets der Institution. Zusammen mit dem Budget genehmigt das Bildungs- und Kulturdepartement die durch den PH-Rat bestimmten Ausbildungsplätze pro Studiengang. Das Festlegen der Ausbildungsplätze ist eine Planungsgrösse und weist die maximale Auslastung aus. Wird diese überschritten, teilt die Hochschule die verfügbaren Plätze den Interessenten anhand ihrer Eignung zu (vgl. § 16 Abs. 2).

Die mehrjährige Leistungsvereinbarung und der jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss werden ebenfalls vom BKD beschlossen.

## **3. Organe**

### **§ 11 Organe**

Die pädagogische Hochschule soll ihre Organisation im Statut weitgehend autonom gestalten können. Daher werden hier nur die zwingend nötigen Organe definiert. Im Statut soll die Hochschule nach ihrem Bedarf weitere Organe vorsehen können.

## **§ 12 Rat der pädagogischen Hochschule**

Der Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat) ist das oberste Organ der Hochschule. Als strategisches Organ der Hochschule wird er vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartements präsiert und setzt sich aus sieben bis neun weiteren Fachmitgliedern zusammen. Der Rektor der pädagogischen Hochschule gehört dem Rat von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Die weiteren Mitglieder des PH-Rats werden vom Regierungsrat gewählt und sind Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen des Zentralschweizer und des Luzerner Bildungsbereichs, der Bildungswissenschaften und der Wirtschaft. Mit beratender Stimme sind die Vertretungen der beiden zuständigen Dienststellen (Volksschulbildung und Hochschulbildung) im Rat präsent. Die Erläuterungen zum PH-Rat werden unter Kapitel E.III.1. aufgeführt.

## **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des PH-Rates**

Um sich ein Bild von der strategischen Aufgabenpalette des PH-Rates machen zu können, werden die einzelnen Aufgaben in einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgelistet. Er ist insbesondere für den Erlass der Grundordnung der Hochschule, des so genannten Status, zuständig. Dadurch kann der PH-Rat selbst oder mittels Delegation an hochschulinterne Organe Ausführungsbestimmungen für die Hochschule erlassen. Das Statut regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts namentlich den Aufbau und die Organisation der Hochschule und die Zusammensetzung sowie die Kompetenzen der verschiedenen hochschulinternen Organe.

Der besseren Übersicht halber ist die vom Gesetz vorgegebene Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten auf die verschiedenen Organe und Instanzen in einem Funktionendiagramm im Anhang dargestellt.

## **§§ 14 und 15 Rektorin oder Rektor und Hochschulleitung**

Die pädagogische Hochschule kann ihre Ziele nur erreichen, wenn sie über ein wirksames Management verfügt. Insofern soll die Rektorin oder der Rektor eine starke Stellung haben. Sie oder er hat die operative und betriebliche Leitung der pädagogischen Hochschule inne und vertritt die Hochschule nach aussen. Als operatives Leitungsorgan trägt die Rektorin oder der Rektor die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Hochschule. Da die Rektorin oder der Rektor Mitglied des PH-Rates mit beratender Stimme ist, wird der Informationsfluss zwischen Rektorat und PH-Rat sichergestellt, was wesentlich zu einer guten Koordination beitragen wird.

Bei der betrieblichen Führung der pädagogischen Hochschule wird der Rektor oder die Rektorin in allen wichtigen Fragen von der Hochschulleitung unterstützt, ohne dass die Entscheidungskompetenzen der Rektorin oder des Rektors vollständig verloren gehen; sie oder er bleibt das oberste operative Leitungsorgan der Hochschule. Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, den Leitenden der Leistungsbereiche und der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung, und stellt die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher. Das Statut regelt eine allfällige Erweiterung der Zusammensetzung der Hochschulleitung.

## **4. Studierende**

### **§ 16 Aufnahme**

Die pädagogische Hochschule schreibt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vor, die ein Studierender oder eine Studierende erfüllen muss, um in ein Studienangebot aufgenommen zu werden. Für die Immatrikulation der Studierenden gelten die Vorgaben des Bundes. Im Weiteren können je nach Situation ungenügende Kapazitäten (Näheres dazu unter § 10 vorstehend) oder eine vom Regierungsrat verfügte Studienplatzbeschränkung (vgl. dazu die Ausführungen unter § 9 vorstehend) die Aufnahme einer oder eines Studierenden beeinflussen. Kriterium für die Zulassung bei ungenügenden Kapazitäten und einer Studienplatzbeschränkung ist die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Näheres zum Aufnahmeverfahren im Allgemeinen und den Eignungstests im Besonderen regelt die pädagogische Hochschule im Aufnahmereglement. Selbstverständlich ist bei den Eignungstests das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Das Festlegen von Maximalquoten für ausländische Studierende soll aber möglich sein. Näheres zu den Maximalquoten legt der Regierungsrat durch Verordnung fest.

### **§§ 17 sowie 19 Studienleistungen und Abschlüsse sowie Disziplinarwesen**

Die Reglementierung der Ausbildungsgänge, das heisst der eigentlichen Bildungsinhalte, der Voraussetzungen, die für einen Studienabschluss erfüllt sein müssen, wie auch das Disziplinarwesen sollen im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen ausschliesslich in die Kompetenz der Hochschule fallen. Es wird auch ihr überlassen, welches ihrer Organe dafür zuständig sein soll. Um eine Vereinbarkeit mit den übergeordneten bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen garantieren zu können, sind die Bildungserlasse der Hochschule vom Bildungs- und Kulturdepartement zu genehmigen (vgl. § 10 Unterabsatz a).

### **§ 18 Vereinigung der Studierenden**

Das Gesetz sieht vor, dass die immatrikulierten Studierenden der pädagogischen Hochschule eine Vereinigung bilden. Die Vereinigung der Studierenden ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Weil die immatrikulierten Studierenden dieser Vereinigung automatisch angehören, ist ihnen gestützt auf ihre Grundrechte, vorab der Vereinsfreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit und der persönlichen Freiheit, die Möglichkeit zu geben, auf die Mitgliedschaft zu verzichten.

Die Vereinigung der Studierenden vertritt die Interessen der an der pädagogischen Hochschule immatrikulierten Studierenden und beteiligt sich an der Entwicklung der Institution. Die Hochschule bestimmt die Art und Weise der Mitsprache und der Vertretung der Vereinigung in den Organen der Hochschule.

## **5. Mitarbeitende**

### **§ 20 Begriffe und Aufgaben**

Die pädagogische Hochschule soll die Funktionen und Aufgaben der Mitarbeitenden, also das eigentliche Herzstück der Organisation, im Statut selbständig festlegen können.

Demgegenüber sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitenden und der Hochschule im Grundsatz gemäss Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern ausgestaltet sein. Wo nötig soll von diesem Grundsatz aber abgewichen werden können. Damit Quervergleiche zum übrigen Staatspersonal beziehungsweise zu Angestellten von kantonalen Bildungsinstitutionen garantiert sind, sind die abweichenden Regelungen gestützt auf einen Antrag des PH-Rates von der zuständigen kantonalen Behörde (d.h. fallweise der Regierungsrat, das Bildungs- und Kulturdepartement oder das Finanzdepartement) zu erlassen. Diese Regelung entspricht weitgehend derjenigen, die der Kanton Luzern für die Universität Luzern vorgesehen hat.

## **6. Planung und Finanzen**

### **§ 21 Übergeordnetes Recht**

Analog der Regelung über die Universität soll auch das Planungs- und Finanzwesen der pädagogischen Hochschule nach den Bestimmungen im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz geführt werden.

### **§ 22 Finanzierung**

In dieser Bestimmung werden die Finanzierungsquellen der pädagogischen Hochschule abgebildet.

### **§ 23 Finanzierungsbeiträge des Kantons**

Der Kanton hat der pädagogischen Hochschule für alle Studierenden, für welche die Hochschule keine Beiträge gestützt auf interkantonale Vereinbarungen oder von Dritten erhält, mit anderen Worten vorwiegend für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern und für Studierende, die ihren Wohnsitz

nicht in einem Vereinbarungskanton haben, eigene pro-Kopf-Beiträge zu leisten. Daneben leistet der Kanton auch einen Beitrag an die Gemein- und die Infrastrukturkosten sowie einen Sockelbeitrag an die Kosten für die berufsfeldorientierte Forschung und Entwicklung. Dieses ausgewogene System der Kantonsbeiträge trägt einen wesentlichen Teil dazu bei, dass die pädagogische Hochschule ihren Auftrag einwandfrei erfüllen kann. Näheres zu den Kantonsbeiträgen und der Finanzierung der pädagogischen Hochschule im Allgemeinen wird unter Kapitel E.I. und E.II. vorstehend ausgeführt.

#### **§§ 24-28 Beteiligungscontrolling usw.**

Diese Bestimmungen wiederholen und präzisieren soweit nötig die allgemeinen Regeln über die Steuerung der Finanzen und Leistungen sowie der Public Corporate Governance. Näheres dazu ist in den Erläuterungen unter Kapitel E.II.1., E.II.2. und E.III.1. zu finden.

#### **§ 29 Bauliche Infrastruktur**

Der Kanton als Standort mehrerer Hochschulen hat ein gewichtiges Interesse an einer Gesamtplanung aller Hochschulliegenschaften im Kanton. Die pädagogische Hochschule soll dementsprechend kein Eigentum an baulicher Infrastruktur erwerben können. Nur so kann garantiert werden, dass mögliche Synergien genutzt werden. Die Erarbeitung der langfristigen strategischen Infrastrukturplanung erfolgt daher durch den Kanton. Der Hochschule soll allerdings ein Mitspracherecht zukommen. Zu den Einzelheiten der baulichen Infrastruktur wird auf die Erläuterungen in Kapitel E.V.1. verwiesen.

#### **§ 30 Studiengebühren**

An der pädagogischen Hochschule sollen Studien-, Prüfungs- und weitere Gebühren, die im Zusammenhang mit den Ausbildungsangeboten stehen, erhoben werden. Die konkrete Höhe der Gebühren wird vom Regierungsrat festgelegt. Dabei ist er nicht nur an das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip gebunden; im Bereich der Grundausbildungen hat er auch darauf zu achten, dass die Gebühren kein soziales Hindernis für das Studium bilden. Damit die Hochschule konkurrenzfähig bleiben kann, wird er sich auch an den in der Schweiz üblichen Rahmen halten. Ausserhalb des Grundausbildungsbereiches sollen in der Regel weitgehend kostendeckende Gebühren verlangt werden.

Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es erlaubt, von ausländischen Studierenden höhere Studiengebühren einzuziehen zu können, so dass die Einnahmen pro Studierende oder Studierenden gleich hoch wie bei den inländischen Studierenden sind.

#### **§ 31 Sonstige Gebühren und Abgaben**

Für übrige Leistungen kann die pädagogische Hochschule kostendeckende Nutzungsgebühren erheben. Für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen soll die pädagogische Hochschule von allen Studierenden eine Abgabe erheben können. Diese Abgabe soll von allen Studierenden unabhängig von der Nutzung der Angebote geleistet werden. Die Obergrenze für diese Abgabe bestimmt sich im Verhältnis zur Grundausbildungsgebühr. Näheres wird im Statut und durch Reglement geregelt.

### **IV. Rechtspflege**

#### **§ 32 Titelschutz**

Die Bestimmung über die Aberkennung von unrechtmässig erworbenen Titeln – zum Beispiel durch Plagiat oder Prüfungsbetrug – entspricht derjenigen im Universitätsgesetz. Gemäss Paragraph 25 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 14. September 1976 (SRL Nr. 300) wird mit Haft oder Busse bestraft, wer – um den Anschein besonderer Auszeichnung oder Fähigkeiten zu erwecken – unrechtmässig einen Titel führt.

### § 33 Rechtsmittel

Das gewählte Rechtsmittelsystem entspricht den Vorgaben, die im Rahmen der Revision des kantonalen Organisationsrechts sowie mit der Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gemacht wurden. Es entspricht auch weitgehend den für die Universität geltenden Regelungen. Gestützt auf die Erfahrungen aus den anderen Hochschulbereichen wird die Rechtsmittelfrist von 30 auf 20 Tage reduziert. Diese Reduktion kommt dem Anliegen aller Beteiligten, die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren möglichst effizient auszugestalten, entgegen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 34 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem neuen Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule verliert das alte Gesetz über die Hochschule des Kantons Luzern in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 10. September 2001, welche ganz auf das Konkordat ausgerichtet war, seinen Zweck und kann aufgehoben werden.

### § 35 Änderung von Erlassen

Die kantonalen Regelungen über die Informatik sowie die Finanzierung und Steuerung sollen auch für die pädagogische Hochschule gelten. Der Geltungsbereich des Informatikgesetzes vom 7. März 2005 und des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 muss dementsprechend angepasst werden.

### § 36 Übergangsbestimmungen

Viele Vollzugsbestimmungen und die Studienreglemente sind von der neuen pädagogischen Hochschule selber zu erlassen. Um einen nahtlosen Übergang der heute unter altem Recht geführten Studiengänge unter das künftig zu erlassende Recht garantieren zu können, sollen die alten Regelungen soweit nötig weitergelten, bis sie ersetzt werden. Bereits unter altem Recht aufgenommene Studierende gelten zudem auch unter dem neuen Recht als aufgenommen. Damit werden die Rechte der Studierenden in jedem Fall gewahrt.

### § 37 Inkrafttreten

Der Regierungsrat soll das Inkrafttreten des Gesetzes festlegen, sobald die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wie jedes formelle Gesetz unterliegt auch das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule dem fakultativen Referendum.

## H. Weiteres Vorgehen

Zurzeit ist folgendes weiteres Vorgehen geplant:

16. März 2012	Ende Vernehmlassungsfrist
April 2012	Verabschiedung Botschaft PH-Gesetz durch Regierungsrat
Mai 2012	Information PH-Gesetz in der EBKK
August 2012	Beratung PH-Gesetz in der EBKK
September 2012	Erste Lesung PH-Gesetz im Kantonsrat
November 2012	Zweite Lesung PH-Gesetz im Kantonsrat
Januar / Februar 2013	Fakultatives Referendum
1. August 2013	Inkrafttreten PH-Gesetz

Nr. 515

# **Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die pädagogische Hochschule**

**vom** \*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..... 2012<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Grundausbildung, Zusatzausbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern und fördert den Nachwuchs an Lehrerinnen und Lehrern.

<sup>2</sup> Zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung unterhält der Kanton eine pädagogische Hochschule. Er kann weitere öffentlich-rechtliche und private Trägerschaften mit Aufgaben im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beauftragen.

<sup>3</sup> Der Kanton regelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung unter Beachtung des übergeordneten Bildungsrechts, soweit er diese Aufgabe nicht übertragen hat.

<sup>4</sup> Der Kanton fördert die gegenseitige Anerkennung von kantonalen Ausbildungsabschlüssen von Lehrerinnen und Lehrern.

### **§ 2 Einbettung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist wie folgt in das Bildungssystem eingebettet:

---

\* G 2012

<sup>1</sup> GR 2012

Kindergarten- stufe	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Volksschulbildung			Berufsbildung	Höhere Berufs- Bildung	Weiterbildung
				Fachhoch- schulbildung	
			Gymnasialbildung	Lehrerinnen- und Lehrerbildung	
				universitäre Hochschul- bildung	
			Weiterbildung		

## II. Bildungsziele

### § 3 *Allgemeines Bildungsziel*

<sup>1</sup> Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch begründeten Handlungsorientierung, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Lebens.

<sup>2</sup> Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

<sup>3</sup> Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

### § 4 *Ziele der Lehrerinnen- und Lehrerbildung*

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung vermittelt die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Haltungen. Insbesondere

- a. bildet sie Lehrerinnen und Lehrer für die Volksschule und für die Sekundarstufe II aus;
- b. übernimmt sie Aufgaben im Bereich der Berufseinführung und bietet Zusatzausbildungen und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen an.

## III. Pädagogische Hochschule

### 1. Allgemeines

#### § 5 *Rechtsform und Leistungsvereinbarung*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund einer Leistungsvereinbarung im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

<sup>3</sup> Ihre Organisation legt sie in einem Statut fest, soweit dieses Gesetz keine Vorgaben macht.

## § 6 *Ziele und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule übernimmt die Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, soweit sie nicht Dritten übertragen sind. Sie

- a. bildet Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule aus;
- b. bildet Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe II aus;
- c. übernimmt Aufgaben im Bereich der Berufseinführung und bietet Zusatzausbildungen und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen an;
- d. bietet Aus- und Weiterbildungsangebote für weitere Bildungsfachleute an;
- e. betreibt berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung;
- f. erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen, und sorgt für den Wissenstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Die pädagogische Hochschule kann weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens übernehmen. Sie kann insbesondere

- a. durch geeignete Massnahmen den Zugang zu ihren Ausbildungsangeboten sicherstellen;
- b. Dienstleistungen für den Kanton Luzern und weitere interessierte Kreise erbringen;
- c. den Kanton und weitere interessierte Kreise bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, in der Bearbeitung pädagogischer Fragen sowie bei der Zusammenarbeit in Bildungsfragen auf regionaler, schweizerischer und internationaler Ebene unterstützen;

<sup>3</sup> Die pädagogische Hochschule kann Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz oder Leistungsvereinbarung ausgeschlossen ist.

## § 7 *Forschungs- und Lehrfreiheit*

<sup>1</sup> Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die pädagogische Hochschule trifft Vorkehrungen zur Sicherung der ethischen Verantwortung in Forschung und Lehre.

## § 8 *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit den Volks-, den Mittel- und den Berufsschulen, der Universität Luzern, der Hochschule Luzern, der Zentral- und Hochschulbibliothek, anderen pädagogischen Hochschulen sowie mit weiteren Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ebenso wie den Austausch von Studierenden.

## **2. Kantonale Behörden**

### § 9 *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich<sup>2</sup> und der übrigen übergeordneten Vorgaben erforderlichen Regelungen, soweit nicht andere Organe dazu ermächtigt sind;
- b. genehmigt die mehrjährige Leistungsvereinbarung;
- c. genehmigt den jährlichen Leistungsauftrag mit dem Finanzierungsbeschluss;

---

<sup>2</sup> SR

d. genehmigt den Jahresbericht ohne Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Übersteigt die Nachfrage an Ausbildungsplätzen den mittelfristig prognostizierten Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern, kann der Regierungsrat die Zahl der Ausbildungsplätze pro Studiengang beschränken. Die Beschränkung muss mit der Genehmigung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung überprüft und erneuert werden.

### **§ 10** *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- a. genehmigt die von der pädagogischen Hochschule erlassenen Studienreglemente;
- b. genehmigt das Leitbild und die Strategie;
- c. beschliesst die mehrjährige Leistungsvereinbarung;
- d. beschliesst den jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss;
- e. genehmigt das jährliche Hochschulbudget und die an Hand der Kapazitäten festgelegten Ausbildungsplätze pro Studiengang.

## **3. Organe**

### **§ 11** *Organe*

<sup>1</sup> Organe der pädagogischen Hochschule sind

- a. der Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat),
- b. die Rektorin oder der Rektor,
- c. die Hochschulleitung.

<sup>2</sup> Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

### **§ 12** *Rat der pädagogischen Hochschule (PH-Rat)*

<sup>1</sup> Der PH-Rat ist das strategische Führungsorgan der pädagogischen Hochschule. Er setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Dem PH-Rat gehören von Amtes wegen an:

- a. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements,
- b. Die Rektorin oder der Rektor der pädagogischen Hochschule mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat in den PH-Rat berufen werden:

- a. Ein Mitglied der Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz,
- b. Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Luzerner Berufsverbandes für Schulleitungen,
- c. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Luzerner Berufsverbandes für Volksschullehrkräfte,
- d. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Bildungswissenschaften, die oder der über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Lehrpersonenbildung verfügt,
- e. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Wirtschaft oder aus dem Bildungsbereich.

<sup>4</sup> Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a. die Vorsteherin oder der Vorsteher der für die Hochschulbildung zuständigen Dienststelle,
- b. die Vorsteherin oder der Vorsteher der für die Volksschulbildung zuständigen Dienststelle.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der vom Regierungsrat berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann von ihm berufene Mitglieder aus wichtigen Gründen abwählen.

<sup>6</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements hat das Präsidium des PH-Rates inne. Sie oder er kann auf das Präsidium verzichten. Im Übrigen konstituiert sich der PH-Rat selber.

### **§ 13** *Aufgaben und Zuständigkeiten des PH-Rates*

<sup>1</sup> Dem PH-Rat obliegt die strategische Leitung der pädagogischen Hochschule. Insbesondere

- a. erlässt er auf Antrag der Hochschulleitung ein Statut,
- b. beschliesst er auf Antrag der Hochschulleitung das Leitbild und die Strategie,
- c. bestimmt er den Namen der Hochschule,
- d. beantragt er beim Bildungs- und Kulturdepartement den Beschluss über die mehrjährige Leistungsvereinbarung,
- e. beantragt er beim Bildungs- und Kulturdepartement die Erteilung des jährlichen Leistungsauftrags mit Finanzierungsbeschluss,
- f. erlässt er Rahmen- und Budgetvorgaben zuhanden der Rektorin oder des Rektors,
- g. beschliesst er auf Antrag der Hochschulleitung das jährliche Hochschulbudget,
- h. legt er auf Antrag der Hochschulleitung an Hand der Kapazitäten fest, wie viele Ausbildungsplätze pro Studiengang verfügbar sind,
- i. genehmigt er auf Antrag der Hochschulleitung die Jahresrechnung,
- j. erlässt er auf Antrag der Hochschulleitung einheitliche Rahmenvorgaben zur Organisation,
- k. erlässt er auf Antrag der Hochschulleitung Studienreglemente, soweit er diese Zuständigkeit nicht auf ein anderes Organ übertragen hat,
- l. schliesst er im Rahmen seiner Entscheids- und Finanzkompetenzen Vereinbarungen mit Dritten ab,
- m. wählt er die Rektorin oder den Rektor und genehmigt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung.

<sup>2</sup> Das Statut ist in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.

### **§ 14** *Rektorin oder Rektor*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor hat die operative Leitung der pädagogischen Hochschule inne und vertritt sie gegen aussen. Sie oder er nimmt alle Funktionen und Aufgaben der pädagogischen Hochschule als Gesamtheit wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor regelt ihre oder seine Stellvertretung.

### **§ 15** *Hochschulleitung*

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung unterstützt die Rektorin oder den Rektor bei der Führung der pädagogischen Hochschule. Sie sorgt insbesondere für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung entscheidet in allen wichtigen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungs-, Dienstleistungs-, Personal- und Finanzangelegenheiten und erlässt entsprechende Regelungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>3</sup> Sie bereitet in ihrem Aufgabenbereich die Geschäfte des PH-Rates vor und stellt entsprechend Antrag.

<sup>4</sup> Sie setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, den Leitenden der Leistungsbereiche und der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung zusammen.

<sup>5</sup> Die Zusammensetzung der Hochschulleitung kann ausgeweitet werden. Näheres wird im Statut festgelegt.

## **4. Studierende**

### **§ 16** *Aufnahme*

<sup>1</sup> Wer über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, wird von der pädagogischen Hochschule als Studierende oder Studierender in ein Angebot aufgenommen, sofern die pädagogische Hochschule über genügende Kapazitäten verfügt.

<sup>2</sup> Bei ungenügenden Kapazitäten oder einer Studienplatzbeschränkung entscheidet die pädagogische Hochschule über die Aufnahme gestützt auf die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Regierungsrat kann für ausländische Studierende Maximalquoten festlegen.

<sup>3</sup> Die Studierenden werden gemäss Vorgaben des Bundes immatrikuliert.

<sup>4</sup> Die pädagogische Hochschule kann Hörerinnen und Hörer zu Angeboten zulassen.

<sup>5</sup> Sie regelt Näheres durch Reglement und richtet sich dabei nach den übergeordneten Bestimmungen.

### **§ 17** *Studienleistungen und Abschlüsse*

<sup>1</sup> Die Studierenden haben die für den Abschluss eines Angebots verlangten Leistungen zu erbringen.

<sup>2</sup> Die pädagogische Hochschule regelt Näheres durch Reglement. Sie richtet sich dabei nach den übergeordneten Bestimmungen.

### **§ 18** *Vereinigung der Studierenden*

<sup>1</sup> Die immatrikulierten Studierenden der pädagogischen Hochschule bilden eine Vereinigung der Studierenden. Sie können auf die Mitgliedschaft verzichten.

<sup>2</sup> Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Die Vereinigung der Studierenden bezweckt die Mitsprache bei der Fortentwicklung der pädagogischen Hochschule und vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule. Sie kann den Studierenden und weiteren Angehörigen der pädagogischen Hochschule Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.

<sup>4</sup> Die Vereinigung der Studierenden gibt sich eine eigene Ordnung, die von der pädagogischen Hochschule zu genehmigen ist. Die Mitsprache und Vertretung in den Organen der pädagogischen Hochschule wird durch die Hochschule festgelegt.

### **§ 19** *Disziplinarwesen*

<sup>1</sup> Studierende, die gegen Bestimmungen oder Anweisungen der pädagogischen Hochschule verstossen, können von der Schule mit einer Disziplinar massnahme sanktioniert werden.

<sup>2</sup> Die Disziplinar massnahmen reichen bis zum Ausschluss von der pädagogischen Hochschule. Die pädagogische Hochschule regelt Näheres durch Reglement.

## **5. Mitarbeitende**

### **§ 20** *Begriffe und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Funktionen und Aufgaben der Mitarbeitenden werden im Statut näher festgelegt.

<sup>2</sup> Für das Personal der pädagogischen Hochschule gilt das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern. Um den hochschulspezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die zuständige kantonale Behörde auf Antrag des PH-Rates besondere personal- und besoldungsrechtliche Bestimmungen erlassen.

## **6. Planung und Finanzen**

### **§ 21** *Übergeordnetes Recht*

Die pädagogische Hochschule ist dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010<sup>3</sup> und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

### **§ 22** *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Finanzierungsbeiträge des Kantons,
- b. Beiträge gestützt auf interkantonale Vereinbarungen,
- c. Gebühren und Abgaben,
- d. Sonstige Erträge und Drittmittel.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Näheres durch Verordnung.

### **§ 23** *Finanzierungsbeiträge des Kantons*

<sup>1</sup> Die Finanzierungsbeiträge des Kantons setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern, für welche die pädagogische Hochschule keine Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen erhält,
- b. den Beiträgen für Studierende, für welche die pädagogische Hochschule keine Beiträge von Dritten erhält,
- c. dem Beitrag an die Gemeinkosten,
- d. dem Beitrag an die Infrastrukturkosten,
- e. dem Sockelbeitrag für berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge nach § 23 Abs. 1a und 1b sind so zu bemessen, dass die pädagogische Hochschule gleichviel wie unter Anwendung der interkantonalen Vereinbarungen einnimmt. Die übrigen Beiträge werden durch den jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss festgelegt.

### **§ 24** *Beteiligungscontrolling*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule ist verpflichtet, dem zuständigen Departement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

<sup>2</sup> Näheres wird in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 600

## **§ 25** *Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule wird nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere einer Finanzbuchhaltung, einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer rollenden Finanzplanung.

<sup>2</sup> Für die Rechnungslegung sind vom Finanzdepartement bestimmte, allgemein anerkannte Standards anzuwenden.

## **§ 26** *Eigenkapital*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden. Das Eigenkapital dient der Deckung von Verlusten.

<sup>2</sup> Das Eigenkapital der pädagogischen Hochschule darf höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

## **§ 27** *Mehrjährige Leistungsvereinbarung*

Die mehrjährige Leistungsvereinbarung wird in der Regel für vier Jahre abgeschlossen. Sie bestimmt die mittelfristigen Entwicklungsschwerpunkte und Leistungsziele und hält die geplanten Finanzierungsbeiträge des Kantons fest.

## **§ 28** *Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss*

<sup>1</sup> Der jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss konkretisiert die mehrjährige Leistungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Im ersten Jahr einer Vereinbarungsperiode wird der Leistungsauftrag direkt gestützt auf die mehrjährige Leistungsvereinbarung erteilt.

## **§ 29** *Bauliche Infrastruktur*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie vom Kanton oder von Dritten zu marktgerechten Preisen mietet.

<sup>2</sup> Die strategische Infrastrukturplanung der pädagogischen Hochschule erfolgt im Rahmen kantonalen Immobilienstrategie durch den Kanton. Die pädagogische Hochschule wird angemessen in die Planung miteinbezogen.

<sup>3</sup> Übersteigt das Mietzinsvolumen aus Mietverträgen mit Dritten den jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-- ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig. Davon ausgenommen sind bereits von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigte Mietverträge.

## **§ 30** *Studiengebühren*

<sup>1</sup> Studierende sowie Hörerinnen und Hörer der pädagogischen Hochschule haben Schul-, Prüfungs- sowie weitere Gebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Studiengebühren tragen zur Deckung der Kosten bei. Für die Grundausbildungen sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Angeboten nicht beeinträchtigen. Die Studiengebühren für die übrigen Ausbildungsangebote sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

<sup>3</sup> Die Studiengebühren für ausländische Studierende können so festgelegt werden, dass die Einnahmen pro Studierender oder Studierendem die gleiche Höhe erreichen wie bei den inländischen Studierenden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt Näheres durch Verordnung.

### **§ 31** *Sonstige Gebühren und Abgaben*

<sup>1</sup> Die pädagogische Hochschule kann für ihre übrigen Leistungen weitere Gebühren erheben. Sie sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

<sup>2</sup> Sie kann für die sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen von den Studierenden eine Abgabe erheben. Sie beträgt maximal zehn Prozent der Studiengebühr, die inländische Studierende für eine Grundausbildung zu entrichten haben.

<sup>3</sup> Näheres wird im Statut und durch Reglement geregelt.

## **IV. Rechtspflege**

### **§ 32** *Titelschutz*

<sup>1</sup> Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 33** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen getroffene Entscheide kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup> nicht ausschliesst.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>5</sup>.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 34** *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über die Hochschule des Kantons Luzern in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 10. September 2001<sup>6</sup> wird aufgehoben.

### **§ 35** *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 40

<sup>5</sup> SRL Nr. 40

<sup>6</sup> SRL Nr. 519

- a. Informatikgesetz vom 7. März 2005<sup>7</sup>,
- b. Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010<sup>8</sup>.

### **§ 36** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Insoweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die am 30. Juli 2013 massgebenden Erlasse als Vollzugsbestimmungen sinngemäss, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

<sup>2</sup> Studierende, die unter dem Konkordatsrecht an die Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz aufgenommen wurden, gelten auch unter neuem Recht als aufgenommen.

### **§ 37** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>9</sup>.

Luzern, 2012

In Namen des Kantonsrates

Der Präsident: *Leo Müller*

Der Staatsschreiber: *Markus Hodel*

---

<sup>7</sup> SRL Nr. 26

<sup>8</sup> SRL Nr. 600

<sup>9</sup>

